

die Struktur derjenigen Hauptabteilungen, die für die zentrale Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zuständig sind, so auch in bezug auf die Problematik der Koordinierung und der Überschneidungen;

20. *beschließt*, sich auf diesen Bericht zu stützen, um bis zum 15. Oktober 1998 einen Beschluß über die aus dem Sonderhaushalt finanzierten Dienstposten und die Finanzierung des Sonderhaushalts zu fassen, und beschließt ferner, daß etwaige Bedarfsveränderungen in dem Vollzugsbericht eines jeden Friedenssicherungseinsatzes zu erfassen wären;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sofort mit der Rekrutierung zu beginnen und diese abzuschließen, wie in dieser Resolution und in ihrer Resolution 52/234 vom 26. Juni 1998 verlangt;

22. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 2.468.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu verrechnen und den Saldo von 31.931.600 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen und ihn anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

52/249. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik⁹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹²,

eingedenk der Resolution 1159 (1998) des Sicherheitsrats vom 27. März 1998, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik für einen Anfangszeitraum von drei Monaten bis zum 15. Juli 1998 eingerichtet und den Generalsekretär ermächtigt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Dislozierung der Mission bis zum 15. April 1998 zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bislang freiwillige Beiträge in Form von Sachleistungen für die Mission entrichtet worden sind,

sowie feststellend, daß bislang keine freiwilligen Beiträge zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach Resolution 1159 (1998) des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik vollständig und pünktlich entrichtet werden;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² an;

3. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 3 des Berichts des Generalsekretärs⁹¹ und in Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹² enthaltenen Informationen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Mission zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem nächsten Haushaltsvollzugsbericht betreffend die Mission über die Anwendung und die Effizienz des Systems Bericht zu erstatten, wonach die verschiedenen an der Mission beteiligten Kontingente Zulagen anstatt Rationen erhalten;

7. *beschließt*, für die Einrichtung und den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 27. März bis 30. Juni 1998 den Betrag von 18.560.600 US-Dollar brutto (18.335.500 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss bereits genehmigte Betrag von 12.844.900 Dollar brutto (12.469.900 Dollar netto) eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik einzurichten;

⁹¹ A/52/895.

⁹² A/52/911.

8. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 18.560.600 Dollar brutto (18.335.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 27. März bis 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 225.100 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 27. März bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlassung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. November 1998 den Betrag von 29.105.850 Dollar brutto (28.369.350 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.468.850 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 2.910.585 Dollar brutto (2.836.935 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 15. Juli 1998 unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlassen und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 73.650 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. bis 15. Juli 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlassung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 15. Juli 1998 hinaus zu verlängern, den Betrag von 26.195.265 Dollar brutto (25.532.415 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Juli bis 30. November 1998 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu einem monatlichen Satz von 5.821.170 Dollar brutto (5.673.870 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten

im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 662.850 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 16. Juli bis 30. November 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlassung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/252. Änderungen von Abschnitt I des Personalstatuts und Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 97, 98, 100, 101 und 105 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

besorgt feststellend, daß ihr nur begrenzte Zeit zur Behandlung dieser Angelegenheit zur Verfügung stand,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997⁹³ und 28. Juli 1998⁹⁴ mit dem Titel "Entwurf eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen",

mit Dank Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zur geänderten Fassung von Abschnitt I des Personalstatuts und von Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung, anwendbar auf die Bediensteten der Vereinten Nationen⁹⁵,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zu dieser Frage zum Ausdruck gebracht haben⁹⁶,

nach Anhören der von Personalvertretern im Fünften Ausschuß im Einklang mit Resolution 35/213 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1980 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁹⁷,

1. *verabschiedet* die geänderte Fassung von Abschnitt I des Personalstatuts und nimmt Kenntnis von der geänderten

⁹³ A/52/488.

⁹⁴ A/52/488/Add.1.

⁹⁵ Siehe A/52/30/Add.1.

⁹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 53., 56., 58. und 67. bis 69. Sitzung (A/C.5/52/SR.53, 56, 58 und 67-69), und Korrigendum.

⁹⁷ Ebd., 53. Sitzung (A/C.5/52/SR.53), und Korrigendum.